

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr.17 "August-Bebel-Straße 40" Gemeinde Colbitz**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	27.11.2017	<p>- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	04.12.2017	<p>- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	30.11.2017	<p>- Die Unterlagen hat die Avacon in Hinblick auf ihre Belange überprüft. Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektro- und Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. Die Lage, insbesondere die Tiefe der Versorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens. Falls Kabel oder Gasleitungen freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind gemeinsam geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel oder Gasleitungen festzulegen. Freigelegte Kabel, Gasleitungen oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabel und Gasleitungen der Avacon Netz GmbH im Sinne der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen" ist einzuhalten.</p> <p>- Einer Überbauung der Anlagen stimmt die Avacon nicht zu. Sollte eine Umverlegung der Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Auswirkungen auf Anlagen der Avacon AG sind nicht erkennbar, da öffentliche Straßen nicht überplant werden. Baumaßnahmen selbst sind nicht Gegenstand des vorgelegten Beteiligungsverfahrens.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich

			übernehmen (Verursacherprinzip). Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.		
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationslinien in der August-Bebel-Straße sind ausreichend zur Erschließung der geplanten Bebauung. - Die notwendigen Netzinvestitionen in den öffentlichen Verkehrswegen gehen zu Lasten der Telekom. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline beauftragen. Die im Baubereich vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom Deutschland GmbH ermöglicht Bandbreiten (DSL-Anschlüsse) mit bis zu 16 Mbit/s über das Produkt Magenta Zuhause optional mit Fernsehen, weiterhin besteht die Möglichkeit über das Produkt Magenta Zuhause Hybrid Bandbreiten im Festnetz mit bis zu 16 Mbit/s und Funk mit bis zu 50 Mbit/s. - Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Bebauungsplan überplant keine öffentlichen Straßen. Auswirkungen auf das Telekommunikationsnetz sind nicht erkennbar. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Sie betreffen das konkrete Antragsverfahren für Netzanschlüsse. - Eine Planänderung ist nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
5.	GDMcom mbH	11.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - GDMcom handelt in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der VGS Gasspeicher GmbH. Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	22.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befinden sich bekannte archäologische Denkmale. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. Der Erlass von Nebenbestimmungen ist in Bebauungsplänen nicht zulässig. Der Hinweis auf die Vorgehensweise und die Anzeige des Beginns wird in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Dieses Schreiben ist als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Das Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz I" Nr. III-A-d-613/90/1007. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH. Es wird davon ausgegangen, dass vom Abbaureibenden, Werk Zielitz - Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben eingeholt wird. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen bezüglich der Vorhabenplanung keine Bedenken. - Hinweise zur vorgesehenen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Pkt. 6.1.2. der Begründung): Nach vorliegenden Altaufschlüssen wurde das Grundwasser in der direkten Umgebung des Plangebietes bereits 1 m unter Gelände angetroffen. Deshalb kommt den unter Punkt 3.2. der Begründung bereits empfohlenen standortkonkreten geologisch-hydrogeologischen Untersuchungen eine besondere Bedeutung zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Kali GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen die Bauplanung und sind zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
9.	Landkreis Börde	19.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - FD Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Bebauungsplan wurde durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde als nicht raumbedeutsam eingestuft. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Colbitz beabsichtigt mit der Planung die Bebaubarkeit eines Baugrundstückes mit einem Einfamilienhaus zu ermöglichen. Das Baugrundstück ist bisher dem Außenbereich zuzuordnen. Es befindet sich im rückwärtigen Gartenbereich eines Wohngrundstückes und stellt eine sogenannte Hinterlandbebauung dar. Der geltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche aus. Der Bereich bis 90m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze ist als Wohnbaufläche dargestellt, der dahinter liegende Grundstücksteil ist als Grünfläche dargestellt. Das mit dem Bebauungsplan festgesetzte Baugebiet erstreckt sich bis 120m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze ins Hinterland. Das Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs.2 BauGB wird damit nur teilweise gewährleistet. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach §13a i.V.m. §13b BauGB aufgestellt werden. Entsprechend §13a Abs.2 Nr.1 BauGB kann ein Plan auch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, der von der Darstellung des Flächennutzungsplans abweicht, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Die weiteren Voraussetzungen für die Aufstellung des Plans im beschleunigten Verfahren sind gegeben. Aus Sicht der Kreisplanung bestehen daher keine Einwände. - Folgende Hinweise sind zu beachten. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Mit der Planung wird eine Hinterlandbebauung für ein einzelnes Baugrundstück ermöglicht. Es ist daher stark davon auszugehen, dass das mit Planung ermöglichte Bauvorhaben weiteres Interesse wecken wird, so dass auch für die umliegenden Grundstücke Baubegehren erhoben werden. Die Planung löst daher keine städtebaulichen Missstände und wird mittelfristig zu weiteren Planerfordernissen führen. Zur Wahrung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 BauGB sollten auch die umliegenden Grundstücke geordnet städtebaulich entwickelt werden. - FD Bauordnung: Vorbeugender Brandschutz - Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. Die erforderlichen Fahr- und Bewegungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend §5 Abs.1 und 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits in der Begründung dargelegt, ist die Abgrenzung im Flächennutzungsplan als generalisierende Darstellung zu bewerten, die im Rahmen des Entwicklungsgrundsatzes für konkrete Teilflächen einer Abweichung zugänglich ist. Insofern sind grundsätzliche Aspekte der städtebaulichen Ordnung nicht zu beachten. - Eine Berichtigung ist nach Auffassung der Gemeinde für das vorliegende Verfahren nicht zwingend erforderlich, da der Entwicklungsgrundsatz nicht grundsätzlich verletzt wird. Die geringfügige Abweichung berührt nicht erkennbar die Grundzüge der Bodennutzung. Gegen weitere Bauvorhaben im gleichen Abstand zur August-Bebel-Straße bestehen seitens der Gemeinde Colbitz grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Erschließung privatrechtlich gesichert wird. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauplanung zu beachten. Der Bebauungsplan sieht unter Beachtung des § 5 Abs.1 und 2 BauO LSA eine ausreichende Zufahrt vor. 	
--	--	--	--	--

		<p>BauO LSA jederzeit zu gewährleisten. Die Feuerwehrezufahrt sowie die Feuerwehraufstellflächen sind gemäß Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr (MBL LSA Nr.41/2001) herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauaufsicht: Es bestehen keine Bedenken. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht: Gefahrenabwehr - Auf der Grundlage der zu dem Flurstück vorliegenden Belastungskarten wurde festgestellt, dass dieses Flurstück teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Der vorgesehene Baubereich ist hiervon allerdings nicht direkt betroffen. Bei allen erdengreifenden Maßnahmen kann Kontakt mit Kampfmitteln aber nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Ausdehnung der Kampfmittelverdachtsfläche begründet noch nicht weitergehende bauvorbereitende Untersuchungen, alle Tätigkeiten unterhalb der Erdoberfläche sind jedoch mit besonderer Vorsicht und Umsicht durchzuführen. Dies ist zur Gefahrenminimierung ausreichend, aber auch erforderlich. Die Verdachtsfläche wurde in einer Karte skizziert. Nur für diesen markierten Bereich sind weitergehende bauvorbereitende Untersuchungen auf Kampfmittel zwingend erforderlich. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist in diesem Bebauungsplan auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Gleichzeitig ist Vorhabenträger auf diese Gefahrenlage hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. - FD Natur und Umwelt: Abfallüberwachung und Bodenschutz - Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.17 "August-Bebel-Str. 40" nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken. - Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Hinweise: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise des Landkreises werden in die Begründung aufgenommen und auf dem Plan vermerkt. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen gesetzliche bzw. verordnungsrechtlich festgelegte Sachverhalte, die zu beachten sind. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Der nebenstehende Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und zu beachten. Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung kommt der Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung eine 	
--	--	--	--	--

			<p>gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<p>besondere Bedeutung zu. Sie wurde deshalb in die Begründung aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
10.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	21.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Die auf dem Grundstück August-Bebel-Str.40 wohnende Familie beabsichtigt, für die folgende auch ortsansässige Generation das bestehende Einfamilienhaus zur Verfügung zu stellen und für eigene Zwecke auf dem Grundstück im südlicheren Bereich ein zweites Einfamilienhaus zu errichten. Die Fläche gehört zum Außenbereich. Es soll durch den Bebauungsplan Planungsrecht geschaffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.17 August-Bebel-Str.40 in der Gemeinde Colbitz wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass die Maßnahme nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung des oben genannten Planes ist u.a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Planes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
11.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	12.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch den WWAZ geprüft. - Hinweise zu Punkt 6.1.2. Ver- und Entsorgung: Wasserversorgung - Für die Trinkwasserversorgung ist durch den Eigentümer ein geeigneter Wasserzählerschacht an der Grenze zum öffentlichen Bereich zu errichten. Nach Antragstellung beim WWAZ, wird die Wasseruhr im Wasserzählerschacht installiert. Die weitere Verlegung des privaten Grundstücksanschlusses hat durch eine fachlich geeignete Firma im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers zu erfolgen. - Schmutzwasserbeseitigung - Der Schmutzwasserhausanschluss inklusive Revisionsschacht ist ebenfalls in der Zufahrt zu errichten, an welchem mittels Fachfirma anzuschließen ist. Ist der Anschluss an den Schacht im Freigefälle nicht möglich, so ist im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers eine Hebestelle zu errichten - Unter Beachtung der Ausführungen gibt es seitens des WWAZ keine weiteren Anmerkungen und keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich